

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.09.1993 den Aufstellungsbeschuß der 1. Ortsabrundungssatzung für den Bereich südlich der Taufkirchener Straße gefaßt (§ 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG in der Fassung vom 01.05.1993).
- Die betroffenen Bürger sowie die berührten Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 21.10.1993 bis 22.11.1993 am Verfahren beteiligt (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB).
- Der Stadtrat hat die 1. Ortsabrundungssatzung der Stadt Erding in seiner Sitzung am 21.12.1993 in der Fassung vom 02.12.1993 beschlossen.
- Das Anzeigeverfahren zur Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 02.12.1993 wurde mit Schreiben der Stadt Erding vom 15.04.1997 an das Landratsamt Erding eingeleitet. Das Landratsamt Erding hat mit Schreiben vom 21.05.1997, Az.: 42/610-4/2 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 22 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 3 BauGB).
- Die ortsübliche Bekanntmachung der Ortsabrundungssatzung erfolgte am 26.06.1997. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen. Am Tage nach der Bekanntmachung trat die Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 02.12.1993 in Kraft (§ 12 BauGB).

Erding, 25.06.1997

gez.

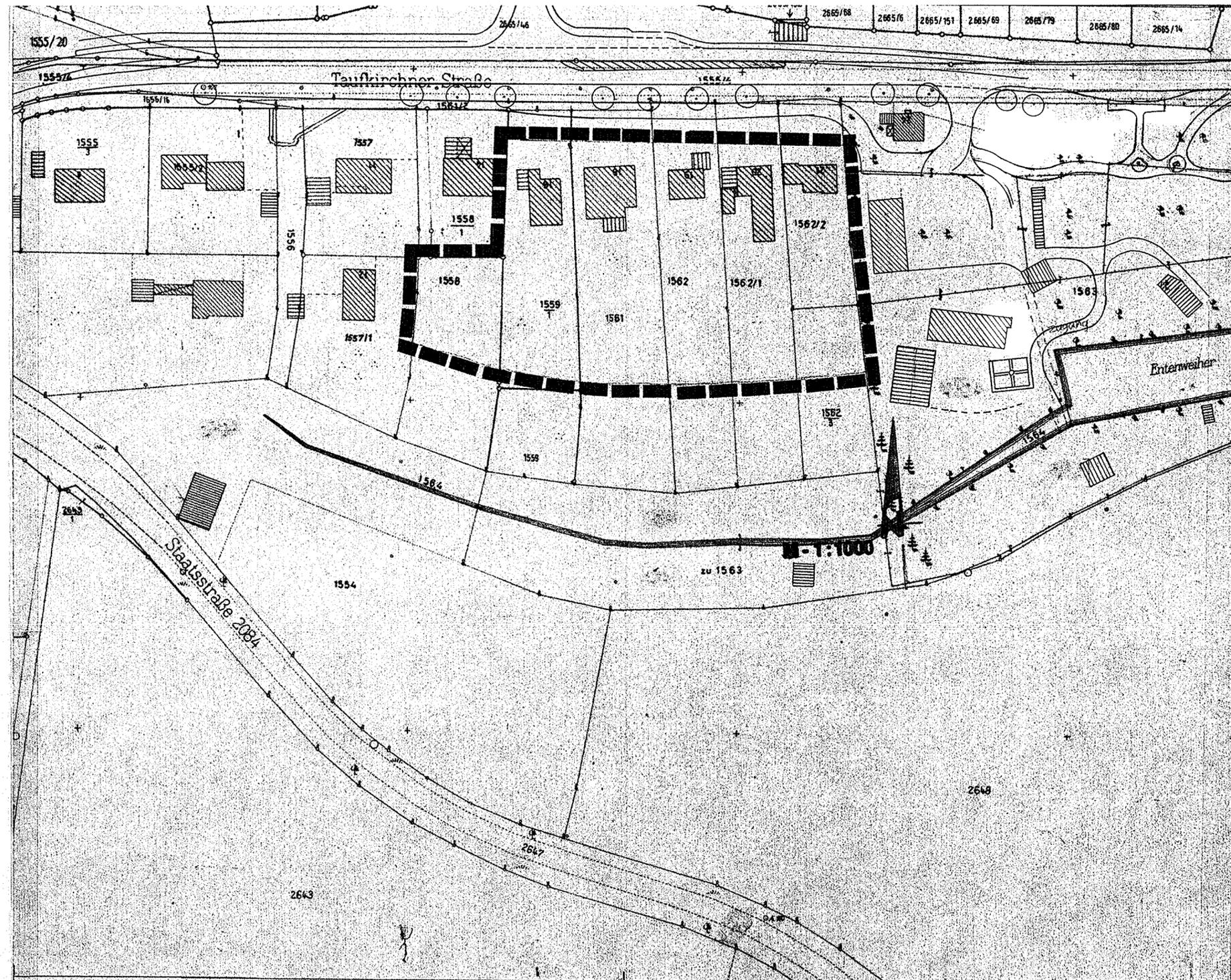
Bauernfeind
1. Bürgermeister

Die Übereinstimmung der Planfertigung
mit dem Original wird beglaubigt.
Stadt Erding, 25.06.1997
Bauamt
I.A.



Planfassung vom: 02.08.1993

geändert am: 02.12.1993



1. Ortsabrundungssatzung der Stadt Erding für das Gebiet südlich der Taufkirchener Straße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmensgesetz (BauGB-MaßnG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.05.1993 i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 586), erläßt die Stadt Erding folgende

Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Bereiches südlich der Taufkirchener Straße werden gemäß der Darstellung des beigefügten Lageplanes festgelegt. Dabei werden zur Abrundung einzelne Außenbereichsgrundstücke einbezogen. Der Lageplan M 1 : 1.000 vom 02.08.1993, geändert am 02.12.1993, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die nach § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmensgesetz einbezogenen Flächen dürfen nur Wohnzwecken dienen. Es sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 3

Die Anzahl der Wohngebäude wird für die Grundstücke Fl.Nrn. 1559/1, 1561, 1562, 1562/1 und 1562/2 mit maximal 2 je Grundstück inklusive Bestand festgesetzt. Die Anzahl der Wohngebäude wird für die Grundstücke Fl.Nrn. 1558 und 1562/3 T mit 1 je Grundstück festgesetzt. Diese Gebäude können als Einzel- oder Doppelhäuser gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO errichtet werden. Dabei zählt eine Doppelhaushälfte als ein Gebäude.

§ 4

Die Anzahl der Wohnungen wird mit maximal 2 je Einzelhaus und 1 je Doppelhaushälfte festgesetzt.

§ 5

Das Maß der baulichen Nutzung für neu zu errichtende Gebäude auf den südlichen Grundstücksteilen wird mit maximal I + D (D = ausgebautes Dachgeschoß als Vollgeschoß) festgesetzt.

§ 6

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez.

Bauernfeind
1. Bürgermeister

Zi. 202

Bebauungsplan-Nr.	1. OS
Fassung vom	02.12.1993
Rechtsverbindlich seit	27.06.1997